
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

70. Jahrgang

Nr. 3

Freitag, den 31. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

Seite 3	Kreis Mettmann	Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstausweises
		Bekanntmachung der Verfügung der Bezirksregierung D'dorf über die Rücknahme einer Umstufung gem. § 48 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW
		Bekanntmachung des Sauerländischen Gebirgsverein (SGV) und des Kreises Mettmann über die Festlegung eines neuen Wanderwegeteilabschnitts im Rahmen des Projektes „Neanderlandsteig“
	Kreissparkasse Düsseldorf	Kraftloserklärung
Seite 4	Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert	Aufgebot
		Kraftloserklärung

Kreis Mettmann**Bekanntmachung
über den Verlust eines Dienstausweises**

Der vom Landrat des Kreises Mettmann für Herrn Wulf Rebholz, beschäftigt bei der Kreisverwaltung Mettmann, ausgestellte Dienstausweis mit der Nr. 002 478 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen dem Kreis Mettmann – Abteilung Personalwesen – zuzuleiten.

Mettmann, den 22. Januar 2014

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Liebig

**Verfügung der
Bezirksregierung Düsseldorf
über die
Rücknahme einer Umstufung gemäß
§ 48 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW**

Die Umstufung der Kreisstraße 5 in Haan, die der Landrat des Kreises Mettmann am 12.06.2013 verfügt und im Kreisblatt Nr. 14/69 des Kreises Mettmann veröffentlicht hat, wird hiermit gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) zurückgenommen.

Begründung:

Von der genannten Umstufung sind in Haan die Turnstraße und die Martin-Luther-Straße betroffen. Die o.a. Umstufungsverfügung hat mit der Begründung einer geänderten Verkehrsbedeutung zum Inhalt, dass die Turnstraße (K 5) zur Gemeindestraße abgestuft wird und im Gegenzug die Martin-Luther-Straße zur Kreisstraße K 5 aufgestuft wird.

Gemäß § 3 Abs. 3 StrWG NRW sind Kreisstraßen Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Nach § 8 Abs. 3 StrWG NRW verfügt die für die Straße höherer Verkehrsbedeutung (§ 3 Abs. 1 und 3 StrWG NRW) zuständige Straßenaufsichtsbehörde die jeweilige Umstufung, wenn sich deren Verkehrsbedeutung entsprechend geändert hat. Die beteiligten Träger der Straßenbaulast sind vorher mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung zu hören.

§ 54 Abs. 2 Nr. 1 StrWG NRW bestimmt die Bezirksregierung zur zuständigen Straßenaufsichtsbehörde für die Kreisstraßen.

Aus vorstehenden Gründen ist die durch den Landrat des Kreises Mettmann vorgenommene Umstufungsverfügung wegen fehlender Zuständigkeit gemäß § 8 Abs. 3 StrWG NRW rechtswidrig und wird im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Mettmann hiermit gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG NRW zurückgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Rücknahmeverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf**

zu erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Düsseldorf, den 16. Januar 2014

Az.: 25.07.01.01. – K 5 Haan

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
Vollstedt

**Öffentliche Bekanntmachung
des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV)
und des Kreises Mettmann**

Festlegung eines neuen Wanderwegeteilabschnitts im Rahmen des Wanderwegprojektes „neanderland STEIG“ durch Gebiete der Städte Velbert, Heiligenhaus, Mülheim an der Ruhr, Ratingen, Essen, Mettmann, Düsseldorf, Duisburg und Erkrath

Laut § 19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 19.06.2007, ist zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der SGV, verpflichtet, vor der Festlegung neuer Wanderwege die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer durch eine öffentliche Unterrichtung zu informieren.

Die letzten fünf Etappen des „neanderland STEIGS“ haben folgenden Verlauf:
Velbert, Heiligenhaus–Isenbügel, Essen, Ratingen, Mülheim an der Ruhr–Selbeck, Duisburg, Düsseldorf, Ratingen-Homburg, Mettmann und Erkrath.

Innerhalb eines Monats nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern die Gelegenheit gegeben Einblick in die Kartenwerke zu nehmen sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben:

Online Einblick in die Kartenwerke unter: www.geoportal.me (Anmeldung als „Fachnutzer“, Benutzername: Neander, Passwort: Abstimmung)

Oder unter www.sgv.de, bzw. in der **SGV Hauptgeschäftsstelle in Arnsberg** (Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg) oder bei der **Kreisverwaltung Mettmann, Stabstelle für Technische Koordinationsprojekte** (Am Kolben 1, 40822 Mettmann, Zimmer 3.310) nach tel. Terminvereinbarung Tel. 02104 / 99 2791 oder 99 2793 oder 99 2794.

Arnsberg, den 28. Januar 2014

Sauerländischer Gebirgsverein
Im Auftrag
Isabell Zacharias

Kreissparkasse Düsseldorf**Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch Nr. 3.001.449.416

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 21. Januar 2014

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband**Bekanntmachungen der
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert****Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher 3031126331, 3031136801,
3031322302, 3041198932,
3021479088, 3021498872,

ausgestellt von der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, den 06. Januar 2014

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

Aufgebot

Die Sparkassenbücher 3020099655 (V)
3021108893 (V)

der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, den 20. Januar 2014

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert